

Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture

Sparte Kaninchen - Standardkommission

Leusden, den 25. Mai 2006

Reglement der Europäischen Standardkommission der Sparte Kaninchen

Artikel 1: Sinn, Zweck und Aufgaben der Europäischen Standardkommission:

1.1 Die Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK) ist ein fachtechnisches Gremium der Sparte Kaninchen der EE.

(Statuten der Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture EE - § 1 Name und Sitz

Am 18. Juni 1938 wurde in Brüssel von den Kleintierzuchtverbänden der Länder Belgien, Frankreich, Luxemburg und Niederlande der Europäische Verband für Geflügel- und Kaninchenzucht (Europaverband für Kleintierzucht) gegründet. Entsprechend der französischen Übersetzung des ursprünglichen Namens – Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture – wird der Verband nachfolgend EE genannt. Die EE führt heute den Namen: Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Kaninchen- und Caviazucht. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Luxemburg - Stadt.)

1.2 Die Europäische Standardkommission (ESKK) hat die Aufgabe, einen Europastandard festzulegen und diesen bei Bedarf zu aktualisieren.

Unter Berücksichtigung der Statuten der EE, welche lauten:

§ 3.13 Sie überprüft die Musterbeschreibungen der Rassen und unterbreitet Vorschläge und Anregungen für eine europäische Vereinheitlichung.

1.3 Die mehrheitlich gefassten Beschlüsse der EE-Standardkommission (ESKK) sind, nach der Genehmigung durch die Sparte, für alle Mitgliedsländer grundsätzlich verbindlich.

Artikel 2: Der Europastandard:

2.1 Der Europastandard der Sparte Kaninchen liegt seit 2003 in den offiziellen Sprachen (deutsche, französische und englisch) vor.

Nach der Ausgabe im Jahre 1995, ist die vierte Ausgabe eine völlig neue Überarbeitung. Die Anzahl der Rassen sind von 66 auf 80 gestiegen.

Der Standard sollte ermöglichen schöne Kaninchen zu züchten, die im Einklang mit der Natur stehen.

Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Aspekte der Ethik
- Aspekte des Tierschutzes
- Aspekte der Abgrenzung zu bestehenden Rassen und Farbschlägen.
- Aspekte der Respektierung des Herkunftslandes

2.2 Eine Aktualisierung obliegt der Standardkommission. Hierzu prüft sie die durch die Länder eingereichten neuen Rassen und Farbschläge, unter Berücksichtigung der Statuten der EE, welche lauten:

§ 12.7 Der Standard jeder Rasse wird vom Ursprungsland, bzw. dem Land der züchterischen Vollendung (Leitstandard) bestimmt. Kein Mitgliedsland darf den Standard ohne Einverständnis des Ursprungslandes bzw. des Landes der züchterischen Vollendung ändern. Ausnahme: Über zusätzliche Farbschläge entscheidet die EE-Standardkommission der betreffenden Sparte.

§ 12.8 Die Sparte stellt dazu das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer (bzw. Land oder Länder der züchterischen Vollendung) fest. Bei Neuzüchtungen ist festzustellen, ob die Rasse oder der Farbenschlag auch in ähnlicher Form nicht schon in einem andern Mitgliedsland vorhanden ist. Wenn die Rasse oder der Farbenschlag bereits existiert, so gilt der Standard dieses Mitgliedslandes. Das Copyright für den Europastandard liegt bei der EE.

§ 12.9 Liegt aus dem Ursprungsland kein schriftlicher Standard vor, so gilt der Standard des Landes der züchterischen Vollendung.

§ 12.10 Alle Rassen führen eine einheitliche Bezeichnung in den offiziellen Sprachen der EE.

2.3 Um in den Kaninchen-Europastandard aufgenommen zu werden, sollte die Rasse oder der Farbenschlag in drei nationalen Standards anerkannt sein. Die Rasse oder Farbenschläge muss vor der Aufnahme bei einer Europaschau ausgestellt worden sein.

2.4 Kaninchenrassen oder –farbenschläge, welche nicht im Europastandard aufgeführt werden, dürfen auf den Europaschauen bewertet werden, sofern ein Standard in einer offiziellen Sprache vorliegt.

Artikel 3: Geltungsbereich und Bewertungssystem:

3.1 Der Kaninchen-Europastandard muss an allen EE-Ausstellungen und wünschenswert bei allen internationalen Ausstellungen angewendet werden. An Nationalschauen kann der Europastandard angewendet werden.

3.2 Bewertungssystem

Bewertet werden die Kaninchen nach dem Bewertungssystem laut dem Europastandard. Das Bewertungssystem ist wie folgt festgelegt:

Der Bewertung nach dem 100-Punkte-System liegt ein einheitliches Schema mit sieben Positionen zugrunde:

Pos.	Bewertungskriterien	Maximale Punktzahl
1.	Typ und Körperform	20 Punkte
2.	Gewicht	10 Punkte
3.	Fell	20 Punkte
4.	}	15 Punkte
5.	} Rassenmerkmale	15 Punkte
6.	}	15 Punkte
7.	Pflegezustand	5 Punkte
Summe		100 Punkte

Die Bewertung erfolgt nach den festgelegten Vorschriften, wobei folgende Wertnoten vergeben werden:

97-100	Punkte	=	<u>= V = Vorzüglich</u>
96-96,5	Punkte=	=	<u>= HV = Hervorragend</u>
94-95,5	Punkte	=	<u>= SG = Sehr gut</u>
92-93,5	Punkte	=	<u>= G = Gut</u>
90-91,5	Punkte	=	<u>= = befriedigend</u>
unter 90	Punkte	=	<u>= = nicht befriedigend</u>

Bei der Beurteilung ist für jede dieser sieben Positionen einen Einzelwert festzulegen. Zuletzt ist eine Gesamtnote zu vergeben. Sie ist die Summe der Punktzahlen der sieben Einzelpositionen. Außer in der zweiten Position, können in allen übrigen Positionen auch halbe Punkte vergeben werden.

Ein Kaninchen ist von der Bewertung auszuschließen, wenn es in den Positionen eins (1.) oder drei (3.) unter 15 Punkte, in den Positionen vier (4.), fünf (5.) und sechs (6.), unter 11 Punkte, in der Position sieben (7.) unter drei Punkte erhält.

Jeder Ausschluss ist zu begründen. Dabei ist ein zweiter Richter oder Obmann hinzuzuziehen.

Zur einheitlichen Bewertung wird neben den Punkten, eine Bemerkung pro Position eingetragen:

Bei der Vergebung der vollen Punktzahl in einer Position	= V	= Vorzüglich
Beim Abzug von einem halben Punkt in einer Position	= SG	= Sehr gut
Beim Abzug von einem Punkt in einer Position	= G	= Gut
Beim Abzug von 1,5 Punkte in einer Position	= IMMER BEGRÜNDUNG	
Beim Abzug in der Position 7 – Pflegezustand	= IMMER BEGRÜNDUNG	

Für die hohen Punktzahlen von 97 bis 100 (vorzüglich), ist eine Bestätigung eines Obmanns notwendig.

Über die Vergabe höchster Preise entscheidet bei gleicher Punktzahl und gleicher Wertnote der Vergleich folgender Positionen:

1. Die höhere Bewertung in der Position eins (1. Typ und Körperform)
2. Die besseren Bewertung in den Positionen vier (4.), fünf (5.) und sechs (6.) (Rassemerkmale) zusammengenommen.
3. Die höhere Bewertung in der Position drei (3. Fell)

Artikel 4: Organisation der Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK)

4.1 Die Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK), ist eine ständige Kommission der Sparte Kaninchen und untersteht der Mitgliederversammlung der Sparte Kaninchen.

4.2 Sie besteht aus 5-7 Mitgliedern.

4.3 Mitgliedschaft in der ESKK setzt eine aktive, ausgewiesene Preisrichtertätigkeit (Expertentätigkeit) im Heimatland voraus.

4.4 Wahlvorschläge für die ESKK müssen von den Mitgliedsländern eingebracht werden.

4.5 Die Mitglieder der ESKK werden in der Kommission gewählt und werden in der Spartensitzung bestätigt.

4.6 Die Wahl der ESKK erfolgt für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4.7 Die Leitung der ESKK besteht aus: 1. Vorsitzender; 2. Stellvertretender Vorsitzender; 3. Sekretär. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Sekretär werden von der ESKK gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.8 Der Vorsitzende beruft die ESKK ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. In der Regel werden vom Vorsitzenden der ESKK Arbeitsprogramme aufgegeben.

4.9 Der Sekretär führt das Protokoll der ESKK. Er hat dieses spätestens innerhalb von zwei Monaten mit der Zustimmung des Vorsitzenden der ESKK, dem Spartenvorsitzenden und -sekretär zuzustellen. Die Protokolle werden dem Protokoll der Spartensitzung beigefügt. Bei seiner Verhinderung führt ein anders Mitglied des ESKK das Protokoll.

4.10 Im Verhinderungsfall von einem Mitglied, kann dieses Mitglied sich mit Zustimmung der Leitung des ESKK vertreten lassen.

4.11 Mit Zustimmung der ESKK können zusätzliche Sachverständige in begrenzter Zahl eingeladen werden.

4.12 Die Sitzungen der ESKK finden in der Regel, anlässlich der Mitgliederversammlung der Sparte, bei Europaschauen oder nach Bedarf, statt.

4.13. Die Ergebnisse der Sitzungen des ESKK werden durch den jeweiligen Vorsitzenden anlässlich der Spartenversammlung vorgetragen.

4.14 Es besteht eine Regelung zur teilweisen Übernahme der Spesen durch einen Beschluss des EE-Präsidiums vom 01. Juni 2000.

Artikel 5: Aufgaben der Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK) anlässlich der Europaschauen:

5.1 Laut dem Reglement für Europaschauen der EE sind die Mitglieder der Europäischen Standardkommission (ESKK) wie folgt einzusetzen:

§ 11.1 Die internationale Jury besteht aus mindestens drei Vertretern verschiedener ausstellender Nationen.

§ 11.2 Sofern der Spartenvorsitzende Preisrichter ist, gehört er von Amtes wegen dieser Jury an und übernimmt auch die Leitung derselben. Sollte der Spartenvorsitzende nicht Preisrichter sein, so übernimmt der Vorsitzende der Standardkommission die Leitung der internationalen Jury. Der Vorsitzende der Standardkommission gehört ebenfalls von Amtes wegen dieser Jury an. Weitere Jurymitglieder rekrutieren sich vorerst aus der Standardkommission der betreffenden Sparte. Sie sind vom Juryvorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Sparte mindestens 4 Monate vor der Ausstellung zu bestimmen.

§ 11.3 Die internationale Jury hat Mitspracherecht bei der Organisation der Bewertung, leistet technische Hilfe und besitzt Einspracherecht. Damit das Mitspracherecht ausgeübt werden kann, ist die Bewertungsorganisation durch die Ausstellungsleitung jedem Jurymitglied mindestens 3 Monate vor der Europachau schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

*§ 11.4 Die internationale Jury vergibt in Zusammenarbeit mit den Obleuten die Europachampion-Titel und die EE-Medaillen – **siehe § 10 Auszeichnungen.***

§ 11.5 Damit die Vergabe der Europachampiontitel und der EE-Medaillen durch die internationale Jury entsprechend vorbereitet werden kann, hat die Ausstellungsleitung dem Juryvorsitzenden spätestens 3 Wochen nach dem Meldeschluss 4 Katalogausdrucke der betreffenden Sparte, ohne die Namen der Aussteller jedoch mit der Länderbezeichnung, zuzustellen.

§ 11.6 Anhand dieser Unterlagen wird bis zum Bewertungstag festgelegt, in welchen Rassen und Farbschlägen Europachampions vergeben werden müssen. Diese Daten werden auf entsprechend anzufertigenden Preiszuteilungsblättern aufgeführt und an die zuständigen Obleuten abgegeben. Sobald eine Rasse fertig bewertet ist, melden die Obmänner mit diesen Blättern die höchstbewerteten Tiere der Jury, die darauf hin, in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Obmann, die Titel vergibt.

§ 11.7 Die Vergabe der Europachampion-Titel für die Tiere des ersten Bewertungsauftrages ist am ersten Bewertungstag abzuschließen. Die Titelvergabe ist der Ausstellungsleitung auf einem speziellen Blatt sofort mitzuteilen.

§11.8 Die Zuteilung der sich aus der Meldezahl ergebenden EE-Medaillen erfolgt durch den Juryvorsitzenden gleichmäßig auf die Anzahl der amtierenden Obleuten. Diese vergeben die Medaillen nach eigenem Ermessen auf die höchstbewerteten Tiere, wobei auch seltene Rassen berücksichtigt

werden sollen. Tiere die bereits mit dem Titel ‚Europachampion‘ ausgezeichnet worden sind, dürfen nicht zusätzlich mit einer EE-Medaille ausgezeichnet werden.

Dieses Reglement wurde am 25. Mai 2006 in Leusden / Niederlande durch die Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK) beschlossen und am 26. Mai 2006 in Leusden/Niederlande der Sparte Kaninchen vorgelegt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Leusden, den 26. Mai 2006

Die Standardkommission Kaninchen (ESKK)

Vorsitzender :

Jo Vanhommerig, NL-6351 GN Bocholtz, Wilhelminastraat 8,
Tel 0031 455442594, E-Mail: j.vanhommerig@freeler.nl

Stellvertretender Vorsitzender:

Hans-Ulrich Schmid, CH-3671 Brenzikofen, Neumattweg 4,
Tel 0041 31 781 46 48, E-Mail: hu-schmid@bluewin.ch

Sekretär:

Dieter Plumanns B-4720 Kelmis, Kirchplatz,
Tel 0032 87 658608, E-Mail: dieter.plumanns@swing.be

Mitglieder :

Jacques Czeschan, F-68460 Lutterbach, rue des Chevreuils 22,
Tel 0033 3835 32645

Peter Mickmann, D-27607 Langen, Mittelfeldweg 19 B,
Tel 0049 4743 6582, E-Mail: pmickmann@t-online.de

Jaques Witry, L-4995 Schouweiler, rue du Stade 6,
Tel 00352 370523, E-Mail: jwitry@pt.lu

Herbert Zens, SZ-35761 Brezova, Rudelse 4,
Tel 0042 1686 99128

Erich Strasser, A-4730 Waizenkirchen Untergeschwendt 12
Tel 0043 7277 3251, erich.strasser@utanet.at
